

5858/J XX.GP

ANFRAGE

**der Abgeordneten DI Leopold Schöggl, Dr. Susanne Preisinger und Kollegen
an den
Bundesminister für Justiz
betreffend die Säumnis der Obersten Berufungs - und Disziplinarkommission
für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OBDK) hinsichtlich einer
Bescheiderlassung**

Gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck zu Jv 2696 - 9 C/96 - 6 vom 22.09.1997 wurde mit Schriftsatz vom 10.10.1997 an den Präsidenten des Oberlandes - gerichtes Innsbruck Berufung erhoben.

Eine meritorische Entscheidung erfolgte - trotz Anträgen seitens des Rechtsvertreters - bislang nicht.

Gem. § 73 Abs 1 AVG sind Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlagen, einen Bescheid zu erlassen. Gem. § 73 AVG besteht *auch* für die OBDK Entscheidungspflicht. Die zitierte Norm räumt den Parteien sogar einen Rechtsanspruch auf Entscheidung ein. Sie gewährleistet rechtliche Abhilfe gegen *Rechtsverweigerung*. Auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes besteht der Anspruch auf Erlassung eines Bescheides selbst dann, wenn die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages vorliegen würden (vgl. VwGH in Sammlung 9458 A verstärkter Senat vom 15.12.1977).

Im vorliegenden Fall scheint sich die Oberste Berufungs - und Disziplinarkommission aber nicht an gesetzliche Bestimmungen, insbesondere nicht an solche, aus denen der Partei fundamentale, einem fairen Rechtsstaat entsprechende Rechte zukommen, gebunden zu fühlen.

Dies wiegt hier um so schwerer als eine *Säumnisbeschwerde* gegen die Säumnis der OBDK im Hinblick auf Artikel 133 Zif 4 B - VG ausgeschlossen ist und sohin dem Antragsteller im *Verwaltungsverfahren* ein Rechtsschutzregulativ nicht zusteht.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

1. Ist es in Ihrem Ministerium - und vor allem bei der OBDK üblich - , daß über Anträge von Parteien und Berufungen nicht gem. § 73 Abs. 1 AVG vorgegangen wird?
Wenn ja, wieviele Fälle gab es bereits?
2. Sind Ihnen ähnliche Fälle bekannt, bei denen ebenfalls, ohne Bekanntgabe von sachlichen oder rechtlichen Gründen, Bescheide über Anträge von Parteien und Berufungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten erlassen wurden?

3. Gab es bei der OBDK ein Ersuchen des Präsidenten des OLG Innsbruck, diese Causa nicht abzuschließen?

Wenn ja, durch wen wurde das Ersuchen gestellt und wurde auch von anderen OLG - Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, wie etwa dem des OLG Wien, mit solchen „Ersuchen“ - die einer Rechtsverweigerung gleichkommen - an die OBDK herangetreten, wenn ja, wie hat die OBDK in einem solchen Fall gehandelt?

4. Was gedenken Sie, gegen diese Insubordination zu unternehmen und werden Sie ggfl. die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) gem. § 84 StPO in Kenntnis setzen bzw. mit Disziplinarverfahren gegen die Verantwortlichen vorgehen?

Wenn nein, warum nicht?